

71. 1. Ist bei bestehendem Verlöbniß der Abschluß eines Verlöbnißes mit einer anderen Person rechtlich wirksam?
 2. Wie steht es, wenn das neue Verlöbniß unter der Bedingung geschlossen wird, daß das bestehende Verlöbniß aufgelöst wird?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 26. Juni 1922 i. S. Pa. (Al.) w. Be. (Wekl.).
 IV 741/21.

I. Landgericht Köln. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin verlangt, gestützt auf §§ 1298 ffg. und 825 BGB., von dem Beklagten Schadensersatz in Höhe von 8000 M; sie behauptet, daß sie sich mit dem Beklagten im Herbst 1919 förmlich verlobt habe, in Erwartung der Ehe Aufwendungen gemacht und sich ihm geschlechtlich hingegeben habe, daß aber dann der Beklagte von dem Verlöbniß grundlos zurückgetreten sei. Der Beklagte, der zur Zeit des von der Klägerin behaupteten Verlöbnißes unstreitig schon mit seiner jetzigen Ehefrau verlobt war, bestreitet den Anspruch.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten zum Schadensersatz, das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Es kann zwar der auf Staudinger, Kommentar Vorb. III Nr. 5 zu §§ 1297 ffg. BGB. gestützten Auffassung des Berufungsgerichts nicht beigegeben werden, daß der Abschluß eines Verlöbnißes zwischen den Parteien durch das Bestehen des ersten Verlöbnißes des Beklagten begrifflich ausgeschlossen war. Denn es war begrifflich möglich, daß der Beklagte sich verpflichtete, den Erfolg der Eheschließung mit der Klägerin nach der ihm jederzeit möglichen Auflösung des früheren Verlöbnißes herbeizuführen. Allein ein Vertrag, in welchem der Beklagte eine Verpflichtung dieses Inhalts übernommen haben würde, könnte nach § 138 BGB. keine Wirksamkeit haben. Denn es würde der Auffassung aller billig und gerecht denkenden Menschen widersprechen, wenn jemand einem Dritten gegenüber sich verbindlich machen wollte, das seiner Verlobten abgegebene Treugelöbniß zu brechen. Ein bedingungslos abgeschlossenes neues Verlöbniß könnte daher, wie das Berufungsgericht im Ergebnis zutreffend annimmt, nur dann wirksam

geworden sein, wenn darin ein Rücktritt von dem früheren Verlöbniß erblickt werden könnte. Diese Möglichkeit ist aber, wie das Berufungsgericht weiter zutreffend annimmt, im vorliegenden Falle deshalb nicht gegeben, weil die erste Braut von dem Abschluß des zweiten Verlöbnißes niemals Kenntnis erhalten hatte, hiernach aber die Voraussetzungen einer wenn auch nur stillschweigenden Rücktrittserklärung nicht gegeben sind (§ 130 BGB.).

Ob, wie die Revision jetzt geltend macht, die Voraussetzungen eines nur bedingten Eheversprechens zwischen den Parteien mit Rücksicht auf das eigene Vorbringen der Klägerin gegeben waren, und ob dem Berufungsgericht ein Verstoß gegen § 286 ZPO. zur Last fällt, wenn es diese Möglichkeit nicht in den Kreis seiner Erwägungen gezogen hat, kann unerörtert bleiben, da auch auf einer solchen tatsächlichen und rechtlichen Grundlage der Klagenanspruch nicht zum Siege geführt werden könnte. Denn auch in diesem Falle wäre ein mindestens zeitweiliges Nebeneinanderbestehen eines doppelten Brautstandes gegeben (vgl. RGZ. Bd. 80 S. 88), was sich mit den allgemeinen sittlichen Anschauungen nicht vereinigen läßt.

Auch die Zurückweisung des Anspruchs, soweit er auf § 825 in Verb. mit § 847 Abs. 2 gestützt ist, begegnet auf der Grundlage der vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen keinen rechtlichen Bedenken. Denn danach hat die Klägerin bei Abschluß des Verlobungsvertrags mit dem Beklagten von dessen noch bestehender ersten Verlobung Kenntnis gehabt und mit der Möglichkeit gerechnet, daß er an dieser Verlobung festgehalten würde. Ob die Entscheidung anders ausfallen müßte, wenn der Beklagte schon bei Abschluß des Verlobungsvertrags mit der Klägerin den festen Entschluß gefaßt hätte, auf jeden Fall an dem ersten Verlöbniß festzuhalten, und über diese Absicht die Klägerin getäuscht hätte, kann auf sich beruhen. Denn eine dahin gehende Behauptung hat die Klägerin im Verlaufe des Rechtsstreits nicht aufgestellt. . . .